

n. 96, 5

(X 202 0896)

II
Yb
2020

CONSTITUTIONES
FISCI VIDUALIS
PASTORALIS

in

EPHORIA GRIMMENSIS.

LIPSIÆ,

Typis GOEZIANIS.

M. DC. IIC.



Dr. Carl Christian Friedrich Jürgens



CONSTITUTIONES
FISCALIA
Jacob. I. v. 27.

Θρησκεία καθαρά καὶ ἀμίαντος παρὰ τοῦ θεοῦ καὶ πα-
τρὸς, αὕτη ἐστίν, ἐπισκέπτεσθαι ὀρφανοὺς καὶ χή-
ρας ἐν τῇ θλίψει αὐτῶν.

ROM. XII. v. 13.

Ταῖς χρείαις τῶν ἀγίων κοινωνοῦντες.

LIBRARIAS
THE GONZALEZ
M. DC. XC.



IN NOMINE JESU!

CONSTITUTIONES
FISCI VIDUALIS
PASTORALIS.

S. I.



S sol sich keiner / wer er sey /
weder Pastor noch Substitu-
tus, in dieser Churfürstlichen
Sächsischen Diöces Grim-
ma vom Fisco Viduali, un-
ter was vor Schein und
Prætext es sey / ausschlies-
sen / und dadurch Anlaß ge-
ben zur Unordnung und ärgerlichen Consequen-
tien / sondern vielmehr sehen / daß diese Christ-Prie-
sterliche und von unsern Vorfahren / zu Trost und
Behülffe armer Wittwen und Waisen wohlver-
sehene

A 2

sehene

❁)o(❁

sehene Verfassung möge steiff und unverbrüchlich gehalten werden.

2.

Sol ieder / der in das Ministerium kömmt / pro introitu geben **drey Reichsthaler** / und zwar an harten Thalern / oder einem Ducaten und einem Thaler; so daß ihm nicht frey stehen soll / das gewöhnliche Pluffgeld oder Lagio an dessen statt zu geben / sondern es sollen gedachte **drey Thaler** in naturâ an speciebus gegeben werden.

3.

Und dieses Geld sol er entrichten / wenn er als ein Membrum dieser Fraternität / seine aus dem hochlöbl. Consistorio empfangene Confirmation dem Herrn Superintendenten überreichet; da er denn auch denen Legibus subscribiren sol / und denn sol er ein gedrucktes Exemplar gedachter LL. bekommen / und über die ausgezahlten drey Thaler quittiret werden. Findet er nun diese Zeit sich nicht ab / so sol von dato an / biß auff den nechsten Synodum, er alle Wochen dem Erario mit einem Groschen Straffe verfallen seyn; bliebe er aber demselben Synodo aussen / und trüge auch seinem Vici-

no

no die vices vor ihn zu subscribiren nicht auff / so sol er mit der Straffe der Säumigen / juxta §. 6. belezget / und auff vorbeschriebene Art die Straffe exequiret werden.

4.

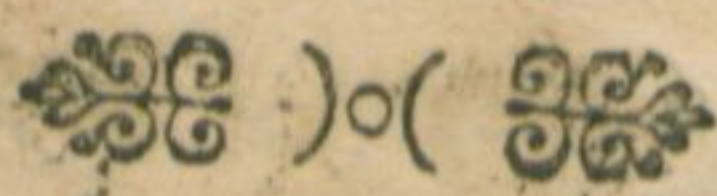
Alle Jahr auff dem Synodo giebt ein ieder von dem Seinigen 1. Gulden / zu 21. Groschen Meißnischer Währung gerechnet / an guten Gelde / an welchen keine Minderung des Werths zu befahren ; und nachdem seithero von Anno 1621 / aus ieder Kirche / 6. Groschen gegeben worden / so liefern sie dieselben auch mit ein / und führen sie ferner / wie bräuchlich / unter dem Nahmen Allmosen in Rechnung.

5.

Nachdem den 4. Decembr. 1679. geschlossen / daß ins künfftige der Terminus Synodi solle fixus seyn / nehmlich Dienstag nach Bartholomæi, so hat es dabey sein Bewenden ; im fall aber gedachter Terminus dem Herrn Superintendenten / wegen ein und andern Unumgänglichkeiten / nicht sollte bequem fallen / so sol doch der Terminus niemahls über die Zahlwoche der Michaelis Messe verschoben werden.

A 3

6. Ber.



6.

Wer den angeetzten Tag sein Symbolum nicht einschicket / oder mit bringet / sol mit einem halben Gulden / oder 10. Groschen / 6. Pf. dem Fisco verfallen seyn / und sol vor Erlegung derselben der Superintendentens ihm den Steuer-Zeddel nicht unterschreiben / oder sonst von seiner Besoldung so viel inne zu behalten anordnen / als zu richtiger Abführung von nöthen ist.

7.

Eines iedweden Wittib oder Kinder empfangen nach ihres Ehemannes oder Vaters Absterben / ohne Unterscheid der Personen / Vermögens oder anderer Umstände / auffer S. 18. beniemten Fällen / gleich viel / gegen ihre und ihres Curatoren und Vormünder Quittung; nemlich funffzig Gulden / einmahl für alle mahl / und zwar bey Haltung des nechstfolgenden Synodi; und weil es auch hier längst eingeführet / daß bey Ableben eines membri ein ieder 12. Groschen de propriis gegeben / welches man Begräbniß-Geld genennet / und aber wenn es einzeln gesendet worden / bisweilen vergessen / und einer hernach zur Ungebühr gemahnet wor-

worden; so sol dasselbe Geld der Frau Wittwen
und Kindern/bey der ietztgedachten Befriedigung/
auch ausgezahlt werden / und sich ein ieder des-
wegen in sein Büchlein quittiren lassen.

8.

Es sollen aber dieses Beneficii völlig diejenigen
geniessen / derer Mann oder Vater / 5. Jahr wirk-
lich in hiesiger Inspection gestanden / die aber un-
ter derselben Zeit verstorben / derselben Erben sol-
len auff Erkenntnis der gesamten Fraternität zwar
nicht die ganze Summam der funffzig Gilden/doch
aber auch so viel erheben / als man der Billigkeit
gemäß zu seyn erkennen wird.

9.

Nachdem auch Churfürstl. Durchl. zu Sach-
sen Gnädigst bewilliget / daß aus denen Pfarren
unter hiesigem Schul= Amt / Neuschen und
Wernsdorff / über welche Churf. Durchl. das Jus
Patronatus haben / einer ieden Wittwen ein Tha-
ler / semel pro semper, sollte gereicht werden; so
haben die Herren vom Adel/ als Collatores ihrer
Kirchen / sich auch meistens dazzu willig ver-
stan-

standen. Nachdem aber etliche von denen Collatoren noch minderjährig sind / und die Herren Vormünder sich bisher dieser Bewilligung ad tempus entzogen: so sollen die Pastores an selbigen Orten inzwischen den Thaler verlegen. So sie sich aber dessen wegern würden / sich und die Ihrigen dieser Zulage / welche sich ohngefähr auff 34. Thaler erstrecken / begeben.

IO.

Wann in einem Jahre mehr als eine Wittwe würde / sollen sie in der Ordnung einander nachwarten / und jährlich nur eine befriediget werden; Es wäre denn Sache / daß ohne Schaden und Nachtheil des Fisci mehrere könten abgefunden werden.

II.

Dafern aber durch anfällige Seuchen oder Sterbens-Läufften / (welches GOTT in Gnaden verhüten wolle) kurz nach einander der Wittwen und Waisen zu viel würden / oder der Fiscus durch Land-verderbliches Unheil in solche Abnahm kommen wäre / daß die völlige Quotam ieder Part zu geben der Fiscus nicht zureichte; müssen sie in
sol

solchen Nothfall sich mit einem wenigen vergnü-
gen lassen / nach Ermäßigung der Fraternität / doch
daß jede zum wenigsten doppelt so viel / als der Ver-
storbene eingelegt / bekomme.

12.

Solch Beneficium sol nur auf die Wittwen und
leibliche Kinder des Verstorbenen / nicht aber auf
andere Erben / als Eltern / Geschwister / oder zuge-
brachte Kinder gemeynet seyn.

13.

Die Theilung des Empfangs sol zwischen
Wittwen und Kindern / und zwar ohne Unterscheid
der Kinder / erster und anderer Ehe / ausgestattete /
gebohrne / oder noch in Mutterleibe hinterlassene /
in capita angestellet werden.

14.

Da einer in eine andere Inspection zum Am-
te beruffen würde / und es mit hiesiger Fraternität
ferner halten wolte / auch solches noch vor seinem
Abzuge dem Herrn Superintendenten schriftlich
angemeldet / und einen aus dieser Dioeces zum Ge-
voll-

B

voll-

vollmächtigten bestellet / der an seiner statt jähr-
lich einen Thaler (weil er die 6. Groschen / wel-
che sonst von der Kirchen Diöces dazu gegeben
werden / nicht weiter einlegen kan) contribuirt;
so sollen nach seinem Tode die Wittwe und Kin-
der das Beneficium völlig geniessen. Dafern er
aber solches besagter massen nicht angemeldet / o-
der hernach in Jahr und Tag das Symbolum nicht
erlegen liesse / sollen die Seinigen nichts zu fodern
haben / und also das vorhin contribuirt dem Fisco
verbleiben.

15.

Nachdem nun aber auch am 19. Septembr.
1694. einmüthig beschlossen worden / daß einer
Wittwen ins künfftige an statt der gewöhnlichen
dreißig Gulden nunmehr / weil Gott das æra-
rium gesegnet / funffzig Gulden solten gezah-
let werden / auch bißher etliche es schon bekommen /
so ist zugleich auch abgeredet worden: daß einem /
welcher mutirt / frey stehen sol / ob er jährlich ei-
nen Thaler geben wolle / davor seine Wittwe der-
mahleinst funff und dreißig Gulden geniessen soll;
oder ob er einen Thaler und 12. Groschen geben
wolle /

wolle / und davor seine Wittwe funffzig Gulden
einheben lassen?

16.

Dieses Beneficium soll alle Freyheiten ha-
ben / wie das halbe Gnaden-Jahr / und daher kei-
nem Gläubiger / (auffer dem Fisco Fraternitatis,
wenn der Verstorbene demselben verhaftet) ein
Anspruch zu demselben verstattet werden.

17.

Nachdem auch bisher der Fiscus sich vermeh-
ret / daß man etwas ausleihen können / als soll
auch ins künfftige / wenn noch ferner etwas aus-
zuleihen sich finden möchte / dasselbe mit Gutbe-
finden der ganzen Fraternität auff einem Synodo
geschlossen werden; oder aber / so sich eine Gele-
genheit ereignen möchte / da man etwas sicher un-
terbringen könnte / und aber der Synodus so bald
nicht seyn könnte / oder auffer der Zeit des Synodi
wäre / so sollen die Herren Clavigeri dieses an den
Herrn Superintendenten berichten / und soll des-
wegen an die Fraternität ein Patent herumg
hen. Dabey aber ist festiglich beschlossen / daß

B 2 in



❁)o(❁

in Zukunft nichts auff Häuser / sondern liegende Gründe / als Felder und Wiesen / geliehen werden solle; doch sollen Fleischbäncke auch darunter begriffen seyn / als welche Feuers-Gefahr nicht unterworffen seyn / und soll über alle verhypothefirte Güter ein gerichtlicher Consens ausgestellt werden.

18.

Da einer (welches Gott verhüte) übeles Verhaltens wegen removiret würde / oder seine Wittwe und Kinder ein böses Leben geführet / soll im Synodo deliberiret werden: Ob und wie viel / auch zu was Nutz der Wittwen und Kindern aus dem Fisco etwas zu reichensen? Woben sonderlich zu beobachten seyn wird: Ob Wittwen oder Kinder ihres Ehemannes oder Vaters übeln Verhaltens sich theilhaftig gemachet? Er aber soll alsbald nach der Remotion unwürdig geachtet werden / daß man einig Symbolum zu dem Fisco ferner von ihm annehme.

19.

Der Superintendens und Senior, nebenst 2. Clavigeris aus der Inspection, soll ieder einen besondern Schlüssel / und also 4. Schlüssel zu der Lade haben.



haben. So soll auch / wenn einer von denen Clavigeris verstorbe / alsbald ein ander an dessen Stelle / und ihm sein Schlüssel zugestellet werden.

20.

Auff iedem Synodo sollen die Clavigeri richtige Rechnung ablegen / auff die extrahirten defecte antworten / die Baarschafft aber am Gelde von zween andern aus der Fraternität / welche darzu zu benennen seyn / oder nach einander ihre Ordnung halten mögen / versiegelt und in die Lade bengeschlossen werden.

21.

Ben Vacanz des Superintendenten hat auch der Archi-Diaconus in Grimma / nebenst denen andern Clavigeris der Einnahme und Ausgabe sich anzumassen.

22.

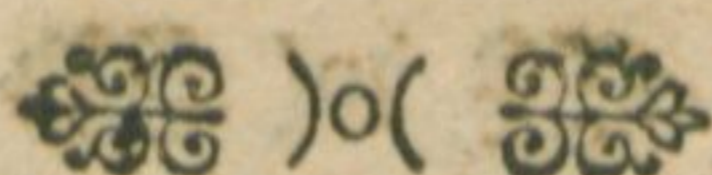
Mit Genehmhaltung E. Hochlöblichen Confistorii zu Leipzig / von welchem auch die Confirmation obgesetzter Articul zu suchen / wird dieselben nach Gutbefinden zu ändern und zu verbessern vorbehalten.

B 3

23. Und

Und wie wir dieser Zeit in hiesiger Inspection im Amte lebende vorgesezte Leges und Articuli alle approbiret und denenselben subscribirt / also sollen auch diejenigen alle / so künfftig ins Amt kommen werden / nach erlangter hochgeneigter Confirmation, solchen zu unterschreiben verbunden seyn.

Lezlich haben wir an dem am 23. Novembr. 1697. gehaltenen Synodo versammlete Confratres auch einmüthig unter uns beschloffen / daß ins künfftige von denen ausgeschriebenen Synodis sich keiner ohne sonderbare Ehehafften / (die er schriftlich bey Zeiten anzumelden hat) ausschliessen sollen bey Straffe eines halben Guldens. Desgleichen haben wir uns auch wegen der Stunde verglichen / daß wer ins künfftige puncto 9. Uhr nicht auff der Superintendur erschienen / derselbe in eine Straffe von sechs Groschen solle verfallen seyn / die auff die S. 6. denominirte Art soll exequiret werden. Grimma / in ipsâ Synodo, d. 23. Novembr. Anno Christi, 1697.



L. Christian Gotthelf Bierbaum / Past.
und Superint.

M. Augustus Schük / Ecclesiae Grimen-
sis Archi-Diac.

M. Valentinus Hänisch / Ecclesiae Grim.
Diac.

Petrus Rosinus, Pastor zu Liptiz / Emeri-
tus, & Fraternitatis Senior.

Gregorius Seyler / Pastor in Döben.

Christophorus Weyrauch / Pastor in Rep-
perwitz.

Nicolaus Siedler / Pastor in Höffgen.

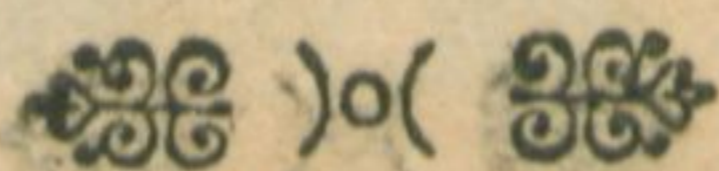
Joh. Daniel Pres / Pastor in Reichen und
Ober-Rixschke.

Hieronimus Gießmann / Pastor zu der
grossen Parde.

M. Gottfried Stüber / Pastor zu Hohn-
stadt.

M. Balthasar Jacobi, Pastor in Albrechts-
Hain.

M. Jere-



M. Jeremias Geißler / Pastor in Musk:
schen.

M. Caspar Christianus Zießtrund / Pa-
stor in Pombfen.

Conradus Michaël Simon, Pastor in
Beucha.

Johannes Martinus Ragerwiz / Pastor in
Mahlis.

David Caspar Seyler / Pastor in Rager-
wiz.

Christianus Krause / Pastor in Frömbdis-
walde.

M. Petrus Simon, Pastor in Seiliz.

Author Friccius, Pastor Substitutus in
Siptiz.

Christianus Barthel / Pastor in Trebsen.

Christophorus Andreas Brunnerus,
Pastor in Brandis.

Paulus Christianus Gilbertus, Pastor in
Sachsendorff.

Johan-

❧) (❧

Johannes Wolff / Pastor in Burckers-
hahn.

Erasmus Herbst / Pastor in Otterwisch.

Christophorus Giedler / Pastor in Seyf-
fertshahn.

Gottfried Klug / Pastor in Nercha und
Cannewitz.

M. Joh. Gottlob Tempel / Pastor in Bel-
gershahn.

Samuel Sonnenschmidt / Pastor in Köhra.

Joh. Georg Schöne / Past. in Rauenhoff.

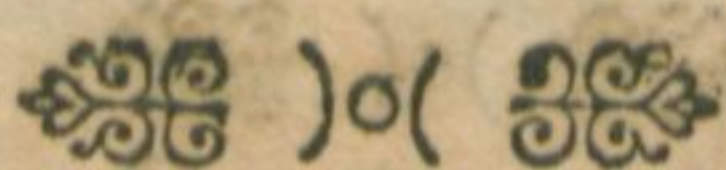
Gottfried Alberti, Pastor in Polenz.

M. Joh. Gottfried Seyler / Diaconus in
Nercha und Cannewitz.

M. Christianus Strauch / Pastor zu Groß-
bothen.

Extranei.

M. Justus Gottfried Rabner / Scholæ Il-
lustris Provincialis Misenaë
C Rector,



Rector, antehac Con-Rector Illustris Moldani.

M. Joh. Balthasar Müller / Diaconus in
Leisnig / antehac Past. in Zeb-
gershann.

M. Christian Heinrich German / Pastor in
Cölln prope Misenam, ante-
hac Diaconus in Neukirchen.

M. Ferdinandus Clemens, Past. Primar.
zu Prettin / antea Pastor zu
Großbothen.



Se die Berordnete des Chur-
und Fürstlichen Sächsischen
Consistorii allhier uberkun-
den hiermit / Demnach Uns
der Superintendent zu Grimma / Herr
Licentiat Christian Gotthelf Birnbaum /
vorstehende Leges zur Confirmation ein-
geschick

geschicket/ Wir auch nichts bedenkliches da-
bey befunden; Als confirmiren Wir die-
selben/ so viel Uns Amts halber zukömmt/
Krafft dieses/ dergestalt/ daß sie von allen
und ieden Interessenten stet/ fest und unver-
brüchlich gehalten werden sollen. Ubrkund-
lich haben Wir das Consistorial-Insiegel
hierunter drücken lassen/ so geschehen/ Leip-
zig/ den 10. Decembr. 1697.



46

Handwritten text in a historical script, possibly Latin or German, appearing as bleed-through from the reverse side of the page. The text is mostly illegible due to fading and bleed-through.



VD 77

7.5



h. 96, 5

CO
FISC
P
EPH



Paul Christoph Jung

